

Fall 1:

A und B sind Kaufleute. A ist Inhaber eines Autohauses in Hagen. B betreibt in Hagen eine Autowerkstatt und handelt daneben mit neuen und gebrauchten Kraftfahrzeugen. Für den Weiterverkauf sucht B nach einem neuen Sportwagen und wird auf der Homepage des A fündig. Dort heißt es: „Neu!! Sportwagen P 912, Modell Juni 2003, € 100.000,--.“ B schickt an A folgende E-Mail: „Bestelle den Sportwagen P 912 zum Preis von € 100.000,--. B.“ A antwortet: „Bestellung eingegangen. Unterlagen folgen per Post. A.“

Wenig später erhält B von A ein ausgefülltes Kaufvertragsformular zugeschickt, welches B nur noch unterschreiben muss. Auf der Vorderseite findet sich der fettgedruckte Hinweis: „Die umseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Kaufvertrages.“ B unterschreibt den Vertrag, ohne sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchzulesen und schickt ihn an A zurück.

Nachdem B das Geld an A überwiesen hat, holt er den Sportwagen bei A ab. Bereits auf der Rückfahrt stellt B fest, dass die Bremsen nicht richtig funktionieren. In seiner Werkstatt angekommen, überprüft B sofort das Auto und stellt fest, dass das Bremssystem defekt ist. Als B daraufhin bei A anruft, verweist dieser auf seine „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, in denen steht:

„§ 5. Bei Mängeln der Kaufsache ist der Käufer nicht berechtigt, vom Verkäufer Minderung oder Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.“

B entscheidet sich dafür, den Wagen von A reparieren zu lassen. Trotz zweimaliger Reparatur gelingt es dem A nicht, die Bremsanlage in einen funktionstüchtigen Zustand zu versetzen. B verlangt nun von A den Kaufpreis in Höhe von € 100.000,-- zurück. Zu Recht?

100 Punkte

Fall 2:

Die Anwälte A, B, C und D betreiben seit Mitte 1993 in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine Anwaltskanzlei. Im Jahre 2002 führt B für den Mandanten einen Zivilprozess. Den entsprechenden Vertrag schließt M mit der "Anwaltskanzlei A, B, C und andere". Im Januar 2003 versäumt B durch Unachtsamkeit eine wichtige Frist. Dem M entsteht dadurch ein nachgewiesener Schaden in Höhe von Euro 12.700.

Von wem kann M Zahlung von Euro 12.700 verlangen?

Abwandlung:

Im März 2003 ist der junge Anwalt X als Partner (Gesellschafter) in die Kanzlei aufgenommen worden. X hatte von dem Schadensfall keine Kenntnis.

Kann M auch den X in Anspruch nehmen?

80 Punkte